

1956	Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1956	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
8. 1. 56	Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer .....	65
9. 1. 56	Neunundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat und Spinnkabel) .....	68

### Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer.

Vom 8. Februar 1956.

Auf Grund des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) in Verbindung mit den Nummern 36 und 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

#### § 1

##### Personenkreis

(1) Kraftfahrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) fallenden Arbeitsverhältnisses ein Kraftfahrzeug führen.

(2) Beifahrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnisses den Kraftfahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten.

#### § 2

##### Schichtenbuch

Der Arbeitgeber hat jedem Kraftfahrer und jedem Beifahrer ein Schichtenbuch (Fahrtenbuch im Sinne der Nummer 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938) nach dem Muster der Anlage\*) auszuhändigen; er hat das Schichtenbuch auf den Namen des Kraftfahrers oder

Beifahrers auszustellen und bei einer von der Landesregierung bestimmten Stelle registrieren zu lassen, bevor er es aushändigt.

#### § 3

##### Abweichende Arbeitszeitzachweise

(1) Die obersten Arbeitsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Behörden können ausnahmsweise für einzelne Betriebe und Verwaltungen auf Antrag von dem nach § 2 vorgeschriebenen Schichtenbuch abweichende Arbeitszeitzachweise zulassen, wenn diese sämtliche im Schichtenbuch geforderten Angaben in übersichtlicher Form enthalten. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost, soweit nicht für deren Bereich die zuständigen Fachminister von dem nach § 2 vorgeschriebenen Schichtenbuch abweichende Arbeitszeitzachweise zulassen. Eine Registrierung dieser Arbeitszeitzachweise ist nicht erforderlich.

#### § 4

##### Zusätzliche Schichtenbücher und Arbeitszeitzachweise

(1) Zum Gebrauch in unvorhergesehenen Fällen, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung eines Kraftfahrers oder Beifahrers, kann der Arbeitgeber zusätzlich zu den nach den §§ 2 und 3 auf den Namen des Kraftfahrers oder Beifahrers lautenden Schichtenbüchern oder Arbeitszeitzachweisen für jedes Kraftfahrzeug ein Schichtenbuch oder einen Arbeitszeitzachweis ausstellen und bei der nach § 2 bestimmten Stelle registrieren lassen.

(2) Auf dem Umschlag des zusätzlichen Schichtenbuches und Arbeitszeitzachweises ist an der für die Namenseintragung vorgesehenen Stelle die Fahrzeugnummer einzutragen. Zu diesen Schichtenbüchern und Arbeitszeitzachweisen ist gelbes Papier zu verwenden.

\*) Originalgröße des Schichtenbuches: DIN A 5 (210 × 148 mm)

Stand des Klischees im Papierformat DIN A 5:

a) Vorderseite: Oberer, unterer und rechter Rand je 2 mm, linker Rand (Heftrand) 12 mm

b) Rückseite: Oberer, unterer und linker Rand je 2 mm, rechter Rand (Heftrand) 12 mm

## § 5

**Führung der Schichtenbücher  
und Arbeitszeitnachweise**

(1) Kraftfahrer und Beifahrer haben die Spalten des Schichtenbuches oder des Arbeitszeitnachweises sorgfältig auszufüllen. Die Eintragungen sind jeweils bei Beginn und am Ende der in Betracht kommenden Zeitgruppe vorzunehmen. Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten Dauer brauchen nicht eingetragen zu werden; dasselbe gilt für Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft von weniger als 30 Minuten Dauer, sofern sie nicht am Anfang oder Ende der Schicht liegen.

(2) Die Schichtenbücher und Arbeitszeitnachweise sind vom Kraftfahrer und Beifahrer während der Fahrt mitzuführen und dem Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dieser kann das Blatt des Schichtenbuches oder Arbeitszeitnachweises zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt entnehmen. Die Entnahme ist auf dem nachfolgenden Blatt zu bescheinigen.

## § 6

**Prüfung der Eintragungen durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer zu den vorgeschriebenen Eintragungen in die Schichtenbücher und Arbeitszeitnachweise anzuhalten; er hat wöchentlich mindestens einmal zu prüfen, ob die Schichtenbücher und die Arbeitszeitnachweise ordnungsgemäß geführt werden, und diese Prüfung durch Unterschrift auf dem Blatt zu bescheinigen.

## § 7

**Aufbewahrung der Eintragungen**

(1) Kraftfahrer und Beifahrer haben das für die Eintragungen benutzte Blatt am Ende der auf den Eintragungszeitraum folgenden Kalenderwoche aus dem Schichtenbuch oder Arbeitszeitnachweis zu entfernen und dem Arbeitgeber zusammen mit etwa verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Blättern zu übergeben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Blätter — auch verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene — ein Jahr lang aufzubewahren.

## § 8

**Ausnahmen**

Die Vorschriften der Nummer 54 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezem-

ber 1938 sowie der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse der

- a) Fahrer und Beifahrer von Personenkraftwagen,
- b) Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- c) Kraftfahrer der Kraftfahrzeugindustrie, des Kraftfahrzeughandels und -handwerks bei Überführungs- und Probefahrten,
- d) Kraftfahrer und Beifahrer von Kraftomnibussen an den Tagen, an denen sie ausschließlich im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km tätig sind,
- e) Kraftfahrer und Beifahrer im Nahverkehr, wenn Beginn und Ende der Arbeitsschicht durch Stempeluhrkarten, Torkontrollen oder gleichwertige Aufzeichnungen täglich festgestellt werden und die Dauer der während der Schicht einzuhaltenden Pausen schriftlich festgelegt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn auf dem Fahrzeug ein Fahrtschreiber während der ganzen Dauer der Schicht in Betrieb ist und Beginn und Ende der Schicht für jeden Kraftfahrer und Beifahrer auf dem Registrierblatt besonders vermerkt werden. Als Nahverkehr gilt der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Nahzone im Sinne des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und zwar auch mit Kraftfahrzeugen, die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

## § 9

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1, § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) auch im Land Berlin.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß über das Fahrtenbuch vom 9. Februar 1939 (Reichsarbeitsblatt III S. 63) außer Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1956.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

(Originalgröße des Klischees: 196 X 144 mm)

Vorderseite

MONTAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
DIENSTAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
MITTWOCH	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
DONNERSTAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

\* Wird ein anderes Fahrzeug als das regelmäßige benutzt, so ist sein amtliches Kennzeichen hier anzugeben. / Bei stundenweiser Benutzung ist die Zeit unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Woche vom ..... bis .....	Amtl. Kennz. des regelm. gefahr. Fahrz.	Name des Fahrers (Beifahrers)	Blatt Nr.	Raum für Registrierstempel
------------------------------	---	-------------------------------	--------------	----------------------------

Rückseite

FREITAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
SAMSTAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
SONNTAG	Hilfsarbeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Dienst am Steuer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	Arbeitsbereitschaft	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

BEMERKUNGEN:	GESAMTARBEITSZEIT	
	DAVON DIENST AM STEUER	

\* Wird ein anderes Fahrzeug als das regelmäßige benutzt, so ist sein amtliches Kennzeichen hier anzugeben. / Bei stundenweiser Benutzung ist die Zeit unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Prüfvermerk des Arbeitgebers	Unterschrift des Arbeitnehmers
Raum für Registrierstempel	

**Neunundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen  
(Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat und Spinnkabel).**

**Vom 9. Februar 1956.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

**§ 1**

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	3902	aus C — Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Anteil von Vinylidenchlorid von mindestens 80 % des Gewichts, vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 .....	frei	25 vom 1. 4. 1955 bis 30. 12. 1955 frei
2	5201	Anmerkung zu Nr. 5201-B-1-a. Spinnkabel aus künstlicher Spinnmasse, ausgenommen Spinnkabel aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen, ungezwirnt, roh oder gebleicht, mit einem Gewicht von 15 g oder mehr je m, zur Herstellung von Zellwollgarnen von der Art der Schappeseidengarne, unter Zollsicherung bis 31. Dezember 1956 .....	6	20 v 13

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Druckfehlerberichtigung**

Unter lfd. Nr. 116 der Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 35) muß es in Absatz A-2-b-2 der Tarifnr. 87 01 statt „bis 500 kg“ richtig „bis 5000 kg“ heißen.